

Hygieneschutzkonzept  
der Basketball Abteilung des



TSV 1852 Neuötting e.V.

Stand: 16.11.2021

Beachten Sie neben diesem Hygieneschutzkonzept bitte jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen der Kreisverwaltungsbehörde Altötting.

## Organisatorisches

- Durch Vereinsaushänge und digitale Vereinsmitteilungen sowie durch Veröffentlichung auf der Website [www.basketball-neuoetting.de](http://www.basketball-neuoetting.de) werden alle Mitglieder über die Inhalte des Hygieneschutzkonzepts informiert.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptberufliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und belehrt.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankenhausampel“ getroffen, so wird der Maskenstandard ab der Stufe „Gelb“ auf FFP2-Masken angehoben. Nach aktuellem Stand (16.11.2021) gilt auch im Innenbereich und bei 2G eine generelle FFP2-Maskenpflicht.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich, wo immer möglich, einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion nachweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

## Maßnahmen zur 3G- bzw. 2G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)

Im nachfolgenden gilt es immer zu unterscheiden welchen Status die „Krankenhausampel“ in Bayern und im Landkreis Altötting hat. Auf Grund der Hotspot-Regelung kann es hier Unterschiede geben.

**Anpassung der Krankenhaus-Ampel**  
Änderungen ab dem 6. November 2021

gesundheit.  
pflege.  
bayern.  
#bayerngemeinsam

**Ab 600 COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen:**

- 3G am Arbeitsplatz und bei zehn oder mehr Beschäftigten regelmäßige Tests bei Kontakt mit anderen Personen
- 3Gplus für Gastronomie & körpernahe Dienstleistungen
- 2G ausgeweitet auf Veranstaltungen, Kultur & Sport

**Hotspot-Regelung für Landkreise:**  
Ab einer Inzidenz von 300 **UND** 80% belegten Intensivbetten gelten die Regeln der roten Ampel.

**Ab 1200 eingewiesenen COVID-19-Patienten in 7 Tagen oder ab 450 Corona-Infizierten auf bayerischen Intensivstationen:**

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
- 3G plus, wo vorher 3G galt / 2G, wo vorher 3G plus galt (Ausgenommen: ÖPNV, Handel)

**Keine Änderungen**

Alle weiteren Informationen: [www.coronavirus.bayern.de](http://www.coronavirus.bayern.de)

### Krankenhausampel auf „Rot“

- Vor Betreten der Indoor-Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass nur Personen mit einem 2G-Nachweis (Geimpft, Genesen) die Sportanlage betreten.
- Die 2G-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren. Gespeichert werden diese nicht.
- Ausnahme bei Spielern: Eine freiwillige Abgabe einer Kopie des Nachweises zur Vereinfachung der Kontrollen bei Heim- und Auswärtsspielen ist möglich. Der jeweilige Trainer darf die Nachweise bis Saisonende speichern.
- Ausgenommen von der Nachweispflicht lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind
  - Kinder unter 12 Jahren
  - Ab 10. November können minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, zu sportlichen **Eigenaktivitäten** bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden. Achtung: Die Betonung liegt auf „Eigenaktivitäten“. Spielerinnen und Spieler, die 2G nicht erfüllen, dürfen demnach nur in die Sportstätte, wenn sie selbst am Sport teilnehmen. Andernfalls (z.B. als Zuschauer) ist ein 2G Nachweis zu erbringen.

- Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.
- Auch **Berufsschülerinnen und -schüler** können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerschulbesuchs wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2.

### **Krankenhausampel auf „Gelb“**

- Der Zugang zur Sportstätte ist bei Stufe „Gelb“ nur unter 3Gplus möglich – das bedeutet, Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder mittels PCR-Test Getestete. Anderweitige Tests sind nicht möglich.
- 3Gplus = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis eines PCR-Tests. Die Anerkennung anderweitiger Tests (Schnell- bzw. Selbsttest) sind bei der Anwendung von 3Gplus nicht möglich.
- Ausnahmen von der 3Gplus-Regelung gelten für folgenden Personenkreis:
  - Kinder von 0-5 Jahren
  - Schülerinnen & Schüler, die im Rahmen der Schultestung regelmäßig getestet werden
  - Noch nicht eingeschulte Kinder
- Vor Betreten der Indoor-Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass nur Personen mit einem 3G Plus-Nachweis (Geimpft, Genesen, PCR-Getestet) die Sportanlage betreten.
- Für die Sportausübung im Outdoor-Bereich ist kein 3G Plus-Nachweis erforderlich. Auch wenn die Sportler Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich nutzen.
- Die 3G Plus-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren. Gespeichert werden diese nicht.

Ausnahme bei Spielern: Eine freiwillige Abgabe einer Kopie des Nachweises zur Vereinfachung der Kontrollen bei Heim- und Auswärtsspielen ist möglich. Der jeweilige Trainer darf die Nachweise bis Saisonende speichern.

- Grundsätzlich wird der Maskenstandard bei Stufe „Gelb“ wieder auf eine FFP2-Maske angehoben. Somit ist dort, wo Maskenpflicht gilt, eine FFP2-Maske zu tragen. (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).

### Krankenhausampel auf „Grün“

- Vor Betreten der Indoor-Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur Personen mit einem 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) die Sportanlage betreten.
- Für die Sportausübung im Outdoor-Bereich ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Auch wenn die Sportler Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich nutzen.
- Die 3G-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren. Gespeichert werden diese nicht.

Ausnahme bei Spielern: Eine freiwillige Abgabe einer Kopie des Nachweises zur Vereinfachung der Kontrollen bei Heim- und Auswärtsspielen ist möglich. Der jeweilige Trainer darf die Nachweise bis Saisonende speichern.

- Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind
  - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
  - noch nicht eingeschulte Kinder
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
    - Nur für die Bayernliga: Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
    - Auf Kreis- und Bezirksebene: Die Befreiung von Schülerinnen und Schülern endet in schulfreier Zeit 72h nach dem letzten Unterrichtstag. Für Berufsschüler\*innen gelten die Vereinfachungen für Schüler\*innen nicht. Sie sind für den Spielbetrieb nicht wie Schüler\*innen zu behandeln.
  - Bei hauptberuflich Angestellten sowie ehrenamtlich Tätigen in Vereinen wird wie folgt unterscheiden:
    - nur für die Bayernliga: Hauptberuflich Angestellte sowie ehrenamtlich Tätige in Vereinen sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) ausgenommen, aber nur bei der Ausführung der beauftragten Tätigkeit. (Als Trainer ja, nicht z.B. als Zuschauer oder Besucher)
    - auf Kreis- und Bezirksebene: Übungsleiter\*innen bzw. hauptberuflich Angestellte und ehrenamtlich Tätige in Vereinen werden nicht befreit, sondern unterliegen ebenfalls der 3-G-Regelungen

- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.
- Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen wird die Option „Selbsttest“ nicht akzeptiert. Akzeptiert werden nur die folgenden Tests:
  - PCR-Test, PoC-PCR-Test max. 48 Stunden alt
  - PoC-Antigentest, max. 24 Stunden alt
  - BfArM zugelassenen Antigentest unter Aufsicht höchstens 10 Stunden alt. „Aufsicht“ bedeutet dass die Durchführung des Tests entweder von einem offiziellen Testzentrum oder von medizinischem Fachpersonal durchgeführt oder überwacht wird.

Ein entsprechender Nachweis ist zu liefern.

## Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion vorweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

## Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch erfolgt.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

## Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.

## Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht im Indoor-Bereich**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

## Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Für Zuschauer im Indoor-Bereich:
  - ...gilt die **Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte**. Da bei Veranstaltungen keine festen Sitz- und Stehplätze angeboten werden können, gilt auch am Sitz- und Stehplatz die Maskenpflicht. Der Mindestabstand von 1,5 m soll dennoch eingehalten werden wo möglich.
  - ...ist ein **3G- bzw. 2G-Nachweis** erforderlich, je nach Inzidenz und Krankenhausampelstatus.
- Selbsttests vor Ort werden nicht akzeptiert.

- Es gibt keine maximale Besucheranzahl für Veranstaltungen unter 1.000 Personen.
- Eine Kontaktdatennachverfolgung wird per Luca App angeboten.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern sind so gut es geht zu vermeiden.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift Vorstand**